



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter April 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Welt hat sich in den letzten Wochen weitergedreht, der Corona-Ausnahmestand und die damit einhergehenden massiven Grundrechtseinschränkungen sind geblieben. Am vergangenen Mittwoch haben wir gelernt, dass die Politik als Maßstab für eine Lockerung der einschränkenden Maßnahmen die sog. Reproduktionszahl heranzieht, die virologischen und epidemiologischen Begründungen werden uns täglich über die Medien präsentiert.

Aus juristischer Sicht – diese allein erlauben wir uns – ist festzustellen, dass

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2020

Erschienen im Januar 2020, 390
Seiten, online bestellbar bei: [Reguvis
Fachmedien GmbH](#)

sämtliche Gerichte, die mit der Überprüfung von "Corona-Maßnahmen" bislang befasst waren, dem Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung eine überragende Bedeutung beigemessen haben und die Maßnahmen auf Grundlage der Verordnungen und Erlasse des Bundes und der Länder vor diesem Hintergrund in der Regel für verhältnismäßig erachtet haben (eine umfassende „Corona-Rechtsprechungsübersicht“ gibt es auf der [Internetseite der BRAK](#)). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass alle Entscheidungen Eilentscheidungen sind und noch in einem Hauptsacheverfahren bestätigt werden müssen. Aber gibt es bei dieser Abwägung tatsächlich **DEN Gesundheitsschutz**, der alle Einschränkungen rechtfertigt? Wie lange hat der Schutz der Bevölkerung vor dem Virus diese überragende Bedeutung, wenn die einschränkenden Maßnahmen die Bevölkerung auf der anderen Seite erheblich schädigen?

Der Deutsche Ethikrat hat auf diese Problematik in seiner [Stellungnahme](#) zur Corona-Krise, vorgetragen in der Bundespressekonferenz am 07.04.2020, sehr deutlich hingewiesen:

"Die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Zahl der schweren Fälle unterhalb der intensivmedizinischen Kapazitätsgrenzen zu halten, müssen je länger je mehr mit den schweren gesellschaftlichen, sozialen und psychischen Folgen des Lockdowns abgeglichen werden."

Es ist zu wünschen, dass diese Erwägungen bei den Entscheidungen über weitere Lockerungen zunehmend Berücksichtigung finden. Die Frage der



Angemessenheit ist in Corona-Zeiten keine einfache Frage, sondern eben sehr vielschichtig!

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie bestimmen teilweise auch die Themen unseres Infoletters, wir halten aber auch neutrale Themen für Sie bereit:

Im **Zollrecht** hat es Corona-bedingt einige Entwicklungen gegeben, aber auch der **Streit um Zusatzzölle zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union** ist in eine weitere Runde gegangen. Wir haben zudem die Thematik "**Fehlerhafter Lieferantenerklärungen und Präferenznachweise**" aufgegriffen, die in unserer Beratungspraxis immer wieder Thema ist und möchten hier für Klarheit sorgen.

Weiterhin beschäftigen wir uns mit einem wichtigen Detail der **Haftungsreduktion in einer Geschäftsleitung**. Fehler bei der Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführern führen zur Inanspruchnahme der gesamten Geschäftsleitung. Diese zur Tax Compliance ergangene Gerichtsentscheidung des FG Münster ist 1:1 übertragbar auf Zoll und Exportkontrolle.

Die **Maßnahmen steuerlicher Art**, die aufgrund der Corona-Pandemie als **Hilfsmaßnahmen für die Unternehmen** erlassen wurden, sind inzwischen sehr unübersichtlich. Wir möchten Ihnen auch hier einen Überblick verschaffen. Um die **Auswirkungen der Corona-Krise auf die internationalen Lieferketten** geht es in einem weiteren

Artikel, den wir insbesondere auch für unsere englischsprachigen Leser verfasst haben. In unserem abschließenden Beitrag haben wir uns mit dem am 8. April 2020 beschlossenen **Regierungsentwurf zur Änderung des AWG**, insbesondere mit Blick auf die dort vorgesehenen Änderungen im **Investitionsprüfungsrecht**, beschäftigt.

Wir haben Ihnen im letzten Newsletter ein **Webinar** zur Vertiefung angeboten. Wir waren begeistert von dem regen Zuspruch und dem Wunsch der Teilnehmer, dies fortzusetzen. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach. Wir bieten Ihnen am **kommenden Donnerstag, 30.04.2020, um 11 Uhr** wieder ein **kostenloses Webinar** an, in dem wir die Themen dieses Infoletters besprechen werden. Hierzu benötigen wir Ihre Anmeldung über unsere E-Mail-Adresse info@ra-moellenhoff.de. Besonders freuen wir uns, wenn Sie uns bei Ihrer Anmeldung Ihre Fragen oder Anmeldungen übermitteln könnten.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Zoll: Korrekturpflichten bei fehlerhaft ausgestellten Lieferantenerklärungen und Präferenznachweisen?

II. Zoll: Neue US-Schutzzölle, Gegenmaßnahmen der EU und weitere aktuelle Entwicklungen im Zollbereich – „mit und ohne Corona“

III. Compliance: Steuerliche

Verpflichtungen mehrerer
Geschäftsführer

IV. Corona crisis: Impact on supply
chain due to corona

V. Tipp Steuern: Erleichterungen für
Steuerpflichtige – Servicedokument der
Finanzverwaltung

VI. Exportkontrolle: Regierungsentwurf
zur Änderung des AWG beschlossen
(insb.: Investitionsprüfungsrecht)

I. Korrekturpflichten bei fehlerhaft ausgestellten Lieferantenerklärungen und Präferenznachweisen?

Das Ausstellen von (Langzeit-)Lieferantenerklärungen und Ursprungserklärungen auf der Rechnung gehört für viele Unternehmen zum Alltagsgeschäft. Die Prozesse sind fest etabliert, zum Jahresende werden Langzeit-Lieferantenerklärungen bei den Zulieferern angefordert und für die eigenen Kunden ausgestellt. Solange die Nachweisketten lückenlos „funktionieren“, ist alles gut. In Seminaren und in unserer Beratungspraxis werden wir jedoch oft gefragt, welche Folgen eintreten, wenn sich herausstellt, dass Ursprungsnachweise fehlerhaft sind oder gänzlich fehlen.

1. Störungen im Prozessablauf

Fehler bei Ausstellen von Präferenznachweisen oder Lieferantenerklärungen können z. B. durch einen Wechsel des Zulieferers, Fehler in der Ursprungskalkulation, Änderungen beim Ab-Werk-Preis oder eine fehlerhafte Stammdatenpflege entstehen. Häufig sind auch Kommunikationsmängel zwischen den Abteilungen der Grund dafür, dass die notwendigen Informationen nicht dort ankommen, wo ein- und ausgehende Lieferantenerklärungen und Präferenznachweise geprüft bzw. ausgestellt werden.

Lassen sich fehlende Lieferantenerklärungen nicht nachträglich beschaffen oder Ursprungskalkulationen durch die Veränderung einzelner Parameter „korrigieren“, stellt sich für das betroffene Unternehmen die Frage, welche Maßnahmen zu treffen sind.

2. Korrekturpflicht?

Unabhängig von der zivilrechtlichen Frage einer Mitteilungs- und Schadensersatzpflicht gegenüber dem Vertragspartner soll hier die Frage behandelt werden, ob das Unternehmen in einem solchen Fall eine **Korrekturverpflichtung gegenüber der Zollbehörde** hat.

2.1. Ursprungserklärung / Präferenznachweis

In den Bewilligungsformularen für den Ermächtigten Ausführer findet sich folgende Standardformulierung:

„Sobald Sie feststellen, dass Präferenznachweise für Waren ausgefertigt wurden, die nicht die jeweiligen Präferenzregeln erfüllen, sind Sie verpflichtet, Kopien dieser Präferenznachweise zusammen mit einer Ausfertigung der Ausgangsrechnung unter Darlegung des Sachverhalts zu übersenden.“

Zudem wird darauf hingewiesen, dass

die Nichteinhaltung der Bewilligung als Steuerordnungswidrigkeit gem. § 379 Abs. 3 AO geahndet werden kann und unrichtige Angaben in den ausgefertigten Präferenznachweisen, die für die Präferenzbehandlung im Empfangsstaat von Bedeutung sind, als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Berichtigungspflichten ergeben sich aus Art. 23 Abs. 2 UZK und § 153 AO:

Nach **Art. 23 Abs. 2 UZK** ist der Inhaber einer Entscheidung – wie z. B. einer Bewilligung – verpflichtet, die Zollbehörden unverzüglich über alle Ereignisse zu unterrichten, die Auswirkungen auf die **Aufrechterhaltung der Entscheidung** haben können. Wann ein Ereignis sich auf die Aufrechterhaltung einer Bewilligung auswirkt, wird vom Bewilligungsinhaber selbst nur schwer zu beurteilen sein.

Sehr viel konkreter ist hier **§ 153 AO**, aus dem sich eine allgemeine **Berichtigungspflicht** für jeden Steuerpflichtigen ergibt, der erkennt,

dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist.

Die Korrekturpflicht bezieht sich nach überwiegender Auffassung dabei nicht allein auf Steuererklärungen, sondern auf alle **steuererheblichen Erklärungen**. Dies sind sämtliche „Äußerungen“, die Einfluss auf die Festsetzung, Erhebung oder Vollstreckung einer Steuer haben (Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 153 AO, Rn. 7). Die Angaben, die in einer förmlichen Warenverkehrsbescheinigung bzw. in einer

Ursprungserklärung auf der Rechnung gemacht werden, haben **Einfluss auf die Zollfestsetzung im Drittland**. Im Ergebnis wird man diese Angaben daher als grundsätzlich **steuererheblich** ansehen müssen, auch wenn der „Taterfolg“ im Drittland liegt. Aus § 370 Abs. 6 und Abs. 7 AO lässt sich – bezogen auf den Tatbestand der Steuerhinterziehung – entnehmen, dass Steuerverkürzungen auch dann relevant sind, wenn Einfuhrabgaben in einem Drittland betroffen sind.

Für Angaben, die in Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungserklärungen auf der Rechnung gemacht werden, besteht also eine Berichtigungspflicht aus § 153 AO, wenn das Unternehmen erkannt hat, dass die Angaben unrichtig waren und dadurch Einfuhrabgaben im Drittland verkürzt wurden. Die vom Zoll im Rahmen der EA-Bewilligung, also in vereinfachten Verfahren, eingeforderte Selbstkorrektur ist mit **§ 153 AO vereinbar**. Sie gilt gleichermaßen, wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Beantragung einer förmlichen Warenverkehrsbescheinigung falsche Angaben gemacht wurden.

2.2. Lieferantenerklärungen

Lieferantenerklärungen werden ausgestellt, um im innergemeinschaftlichen Geschäftsverkehr aufgrund vertraglicher Verpflichtungen europäischen Ursprung zu bescheinigen. Die darin gemachten Angaben haben keine unmittelbare Auswirkung auf die Festsetzung von Steuern. Eine Pflicht, fehlerhafte Ursprungsangaben in einer Lieferantenerklärung gegenüber der Zollbehörde mitzuteilen, folgt aus § 153 AO nicht. Unabhängig davon besteht gegenüber dem Empfänger einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung selbstverständlich eine Mitteilungspflicht, wenn sich herausstellt, dass eine (Langzeit-)Lieferantenerklärung nicht mehr gültig ist, Art. 62 Abs. 3 UZK.

3. Ergebnis und Empfehlung

Die in der EA-Bewilligung seitens der Zollbehörde geforderte Offenlegung fehlerhafter Präferenzvorgänge ist mit der Korrekturverpflichtung aus § 153 AO vereinbar, für fehlerhaft ausgestellte (Langzeit-)Lieferantenerklärungen besteht sie gegenüber der Zollverwaltung hingegen nicht.

Wenn fehlerhafte Vorgänge nicht korrigiert werden, die Zollverwaltung diese aber im Rahmen einer späteren Prüfung aufdecken, besteht die Gefahr, dass die Zollverwaltung wegen der Vorfälle in der Vergangenheit ein Bußgeldverfahren einleitet wegen des Vorwurfs einer Steuervergünstigung nach § 379 Abs. 1 Nr. 1 AO..

Mit einer angemessenen Organisationsstruktur und gut geschulten Mitarbeitern im Bereich Präferenzrecht kann das Risiko minimiert werden, dass korrekturbedürftige Fehler entstehen. Kommt es dennoch zu fehlerhaften Erklärungen, weil Arbeitsfehler nie ganz ausgeschlossen werden können, empfiehlt es sich, die Fehler zu melden und die Zollverwaltung über die durchgeführten Prozessänderungen zu informieren, mit

denen diese Fehler zukünftig vermieden werden können. Der entsprechende Nachweis sollte durch die Vorlage einer Arbeits- und Organisationsanweisung erfolgen. Kann das Unternehmen auf diese Weise eine angemessene Organisation nachweisen, bleibt der Zollverwaltung in der Regel auch kein Raum mehr für einen Bewilligungsentzug.

Eine ordnungsgemäße und nachweisbare Organisation im Umgang mit Präferenzen ist im Übrigen auch erforderlich, wenn ein Unternehmen keine Bewilligung als Ermächtigter Ausführer hat und lediglich Ursprungserklärungen unter 6.000,- € abgibt bzw. Präferenznachweise nur entgegennimmt und nicht selbst ausstellt. Die Zollverwaltung erwartet von Unternehmen, die die Vorzüge des Präferenzrechts in Anspruch nehmen, eine Organisation, die erkennen lässt, dass das Unternehmen diesen Themenbereich beherrscht.

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II: Neue US-Schutzzölle, Gegenmaßnahmen der EU und weitere aktuelle Entwicklungen im Zollbereich – „mit und ohne Corona“

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden zahlreiche Maßnahmen mit zoll- und außenwirtschaftsrechtlicher Relevanz getroffen. Neben der Einführung von **Grenzkontrollen** hat vor allem die Einführung einer **Genehmigungspflicht für den Export von medizinischer Schutzausrüstung** (VO (EU)2020/402, [EU-Abl. L 77 I/1](#) vom 15.03.2020) für viel Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gesorgt, zumal hier zunächst eine nationale Anordnung durch das Bundeswirtschaftsministerium erlassen worden war, die aufgrund des EU-einheitlichen Vorgehens unmittelbar wieder aufgehoben wurde.

Neben der Beschränkung der Ausfuhr von medizinischer Schutzausrüstung aus der EU wurden auch Maßnahmen getroffen, die die **Einfuhr von medizinischer Schutzausrüstung** betreffen: Laut **Beschluss (EU) 2020/491** sollen bestimmte Gegenstände, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs benötigt werden, **von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer befreit** werden ([EU-Abl. L 103 I/1](#) vom 03.04.2020). Die Befreiung gilt für Gegenstände mit den in Art. 1 aufgeführten Verwendungszwecken – laut [Kommissionsmitteilung](#) sind dies Masken, Schutzausrüstung, Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Ausrüstung – und ist begrenzt auf Einfuhren zwischen dem 30.01.2020 und dem 31.07.2020. Die Gegenstände müssen von oder im Auftrag von bestimmten staatlichen Organisationen eingeführt werden.

Die deutsche Zollverwaltung weist darauf hin, dass in Bezug auf Hilfsgüterlieferungen

zu beachten ist, dass Produkte aus Drittländern die gleichen Anforderungen erfüllen müssen wie die in der EU hergestellten Erzeugnisse. Die Zollverwaltung hat zu dieser Thematik Informationen auf ihrer [Internetseite](#) zur Verfügung gestellt (**Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Produktsicherheit und -konformität bei der Einfuhr von Hilfsgütern**, Stand 01.04.2020).

Aber auch in weniger „öffentlichkeitsrelevanten“ Bereichen hat sich die „Corona-Krise“ auf zollrechtliche Maßnahmen ausgewirkt: So führt die EU-Kommission bei Antidumpinguntersuchungen gegenwärtig keine Kontrollbesuche in Drittländern durch. Die Kommission informiert darüber sowie über die Möglichkeit von Fristverlängerungen für Unternehmen, die besonders von der Covid-19-Krise betroffen sind, in einer **Bekanntmachung über die Folgen des Ausbruchs des COVID-19 (Coronavirus) für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen** ([EU-Abl. C 86/6](#) vom 16.03.2020, s. hierzu auch unsere Zusammenfassung unter www.ra-moellenhoff.de/aktuelles).

Die EU-Kommission hat zudem eine allgemeine Leitlinie erlassen, die zu Fragen der Anwendung bestimmter zollrechtlicher Regelungen (Fristen etc.) und Zollformalitäten in der COVID-19-Pandemie Stellung nimmt ([Guidance on Customs issues related to the COVID-19 emergency](#)). Die Leitlinie steht nur in englischer Sprache zu Verfügung.

Neue-US-Zölle

Von der „Corona-Krise“ etwas überschattet wurde die **Einführung neuer Schutzzölle auf bestimmte Aluminium- und Stahlerzeugnisse durch die US-Regierung zum 08.02.2020**. Vor zwei Jahren waren die von der US-Regierung im März 2018 eingeführten zusätzlichen Zölle („Strafzölle“) auf bestimmte Aluminium- und Stahlerzeugnisse, die seit dem 01.06.2018 auch für Einfuhren aus der EU galten, noch ein großes Thema in den Medien (s. zu dieser Thematik [Infoletter April 2018](#), [Infoletter Juni 2018](#)).

Mit seiner [proclamation](#) vom 24.01.2020 hat US-Präsident Donald Trump die bestehenden Zölle auf bestimmte „derivative Stahl- und Aluminiumerzeugnisse“ ausgeweitet, die zu zwei Dritteln aus Stahl bzw. Aluminium bestehen. Welche Artikel betroffen sind, wird in Nr. 6 der proclamation und deren Annex I und II näher beschrieben. Die Einfuhren dieser Waren sollen seit dem Inkrafttreten der Zölle im März 2018 zugenommen haben. Die neuen unbefristeten Zusatzzölle – **10 % auf derivative Aluminiumerzeugnisse und 25 % auf derivative Stahlerzeugnisse** – gelten auch für Einfuhren aus der EU. Von den Zusatzzöllen ausgenommen wurden für die Aluminiumartikel (Annex I) die Länder Argentinien, Australien, Kanada, Mexiko und für die Stahlartikel (Annex II) ergänzend zu diesen Ländern auch noch Brasilien und Südkorea.

Die Europäische Union hat reagiert und mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/502 vom 06.04.2020 ([EU-Abl. L 109/10](#)) **handelspolitische Maßnahmen in**

Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten erlassen. In einer ersten Stufe werden **ab dem 08.05.2020** zusätzliche Zölle i.H.v. 20 % auf Waren mit dem **KN-Code 96138000** (andere Feuerzeuge und Anzünder) und in Höhe von 7 % auf Waren mit dem **KN-Code 39263000** (Beschlüge für Möbel, Karosserien und dergleichen) erlassen. In einer zweiten Stufe ist ein Zusatzzoll in Höhe von 4,4 % spätestens ab dem 08.02.2023 auf Waren des KN-Codes 95044000 (Spielkarten) geplant. Die zusätzlichen Zölle sollen „so lange und in dem Ausmaß angewendet werden, wie die Vereinigten Staaten ihre Schutzmaßnahmen so anwenden oder wiederanwenden, dass Waren aus der Union betroffen sind (Art. 2). Schon in der „ersten Runde“ der Verhängung von Strafzöllen durch die USA hatte die EU mit Gegenmaßnahmen reagiert und mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 erhöhte Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt, die am 22.06.2018 in Kraft getreten sind (s. hierzu [Infoletter Juni 2018](#)).

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. Steuerliche Verpflichtungen mehrerer Geschäftsführer

GmbHs haben oft mehr als einen Geschäftsführer. Die Aufgabenteilung erfolgt dann im Laufe der Zeit durch die faktische Entwicklung, ohne dass bei Geschäftsaufnahme darüber schon eine Einigung bestand, geschweige denn eine schriftliche Festlegung erfolgte. Tatsächlich kümmert sich dann ein Geschäftsführer um technische Entwicklungen, Kundenakquise oder Marketing und ein anderer um Rechnungswesen, Buchführung oder die Steuern. Das funktioniert meistens gut, solange alle steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

In seinem [Urteil](#), das sich im Wesentlichen mit dem Haftungsumfang für nicht geleistete Steuerzahlungen von zwei Gesellschaftern und dem faktischen Geschäftsführer beschäftigt, legt das FG Münster die Maßstäbe für die umfassenden steuerlichen Verpflichtungen mehrerer Geschäftsführer ausdrücklich fest. So kann die Verteilung der Geschäfte vorgenommen und damit die Gesamthaftung begrenzt, aber nicht vollständig delegiert werden.

Eines ist aber sehr wichtig: Es muss eine schriftliche Vereinbarung dafür vorliegen, dass ein Geschäftsführer von der umfassenden Sorge für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft entlastet ist (BFH-Beschluss vom 21.10.2003 VII B 353/02, BFH/NV 2004, 157).

Der einzelne Geschäftsführer wird nur dann von bestimmten Pflichten frei, wenn sich die Aufgabenverteilung zwischen den mehreren Geschäftsführern aus klaren und

schriftlichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag, einem förmlichen Gesellschafterbeschluss oder der Geschäftsordnung ergibt (BFH-Urteil vom 26.04.1984 V R 128/79, BStBl II 1984, 776). Eine mündliche Vereinbarung reicht für eine Begrenzung der Pflichtenstellung nicht aus, selbst wenn eine entsprechende Ressortverteilung unter den Geschäftsführern tatsächlich praktiziert wurde.

Der nicht mit den steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft betraute Geschäftsführer muss sich überdies fortwährend von dem pflichtgemäßen Verhalten des Mitgeschäftsführers, dem diese Aufgaben übertragen sind, überzeugen (sog. Überwachungspflicht). Er muss sich so eingehend selbst über den Geschäftsgang unterrichten, dass er unter normalen Umständen damit rechnen kann, eine nicht ordnungsgemäße Erledigung rechtzeitig aufzudecken. Dafür ist es erforderlich, aber auch ausreichend, sich „generelle Kenntnis“ davon zu verschaffen, dass die Geschäftsführung durch den Mitgeschäftsführer ordnungsgemäß erfolgt.

Welche Überwachungsmaßnahmen und organisatorische Vorkehrungen für eine ausreichende Unterrichtung über die den Vertretenen betreffenden Vorgänge bei wirksamer Übertragung der Erledigung steuerlicher Pflichten auf Mitgeschäftsführer nach den Umständen erforderlich sind, ist eine Frage des Einzelfalles nach dem Urteil des BFH vom 30.08.1994 VII R 101/92, BStBl II 1995, 278. Über längere Zeit andauernde Unregelmäßigkeiten indizieren jedoch ein Verschulden.

Verwandtschaftliche oder sonstige enge persönliche Beziehungen erschweren die Überwachung, machen sie aber nicht verzichtbar.

Diese Grundsätze sind vollständig auf die Aufteilung der Verantwortungen für Zoll und Außenwirtschaft übertragbar. Es ist dringend anzuraten, dass sich Geschäftsleitungen aus mehreren Geschäftsführern Gedanken machen, wer für die Bereiche Zoll und/oder Exportkontrolle zuständig sind, damit dies in eine schriftliche Beschlussfassung gegossen werden kann. Nur so lässt sich im Rahmen des Möglichen die Verantwortung für das Tagesgeschäft in diesen Bereichen auf ein Mitglied der Geschäftsführung reduzieren. Damit sind die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung jedoch nicht frei darin, sich mit der Materie Zoll- und Außenwirtschaft zumindest in Grundzügen zu beschäftigen, insbesondere nicht, wenn sie Anlass haben zu glauben, dass die Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Solche Anlässe bilden Strafvermittlungsverfahren, aber auch Prüfungen mit streitigen Prüfungsfeststellungen. Dann ist ein Handeln aller Geschäftsführungsmitglieder unerlässlich.

Geschäftsleitungen scheinen sich zunehmend dieser Situation zu stellen. Wir werden immer häufiger gebeten, die hier erforderlichen Maßnahmen, Formulierung einer Zuständigkeitsverteilung im Unternehmen, Auditierung der innerbetrieblichen Prozesse sowie kurze und prägnante Schulung der Mitglieder der Geschäftsleitung vorzunehmen, damit im Bereich der Compliance für Steuern, Zoll und Außenwirtschaft Haftungsrisiken minimiert werden.

IV: Impact on supply chain due to corona

The corona crisis has clearly become an economic challenge for the whole world. The spread of the virus represents both a negative supply shock and a negative demand shock across the economy at large. Through a variety of intermediate inputs in economies with a strong division of labor, this quickly leads to production restrictions in other companies and is ultimately detrimental to the smooth functioning of international value chains. Since January, waves of city-wide closures and quarantines in China have shut down factories in the world's second-largest economy, disrupting supply chains globally. Economies in Europe can clearly feel this. We can already see that a delay in delivery is in state. This can be traced back to a shortage in goods, production capacities and supplies. Also export restrictions as a consequence to the corona crisis play its role in this development.

As a reaction to this unknown situation companies will tend to reduce their business relations - especially with Chinese goods. At the same time, it should be considered how to deal with existing contracts. From the legal perspective, it has to be examined whose law is applicable. Companies should assess if an agreement conferring jurisdiction was concluded for the benefit of only one of the parties. Both the German law and the Chinese law have the legal institution of material changes to the basis of the contract. This legal institution plays an important but at the same time subsidiary role. Therefore, it has to be evaluated very closely if a company can rely on this.

It became evident that problems in customs clearance processes, export control and statutory management requirements are the results of this new and unknown situation. A breach of obligations or interference due to force majeure could occur.

It now appears likely that some places will experience a local resurgence as restrictions are lifted and economies reopen. However, it will probably take months to ramp up operations and catch up on lost output. So, it is important to take actions now.

Therefore, we would like to give you the following recommendations to help you with this situation:

- It can be helpful to check on your contractual relationships to see if they are in need of reworking in the form of additional agreements due to situations like this.
- Also, there are numerous facilitations of tax and customs issues than can

help your business with current liquidation problems.

- There are public economic help programs to help dealing with the crisis.
- There are changes to customers border processes, moving goods and clearing customs during the coronavirus outbreak: customs simplifications like AEO or simplifies procedures.
- Internal Compliance Programs for health and safety according to local laws.

These measures should help to stabilize employment and company liquidity during a temporary crisis. Emergency response plans can help to deal with the effects on supply chains due to the crisis. If you feel that your company is affected by this crisis, don't hesitate to contact us.

[Verfasserin: Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

V. Tipp: Erleichterungen für Steuerpflichtige – Servicedokument der Finanzverwaltung

Während der Corona-Pandemie arbeiten derzeit alle Stellen – ob privatwirtschaftlich oder behördlich – mit Anstrengung daran, Lösungen zu finden, die es ermöglichen, dass der nachhaltige wirtschaftliche Schaden, der durch die Krise droht, möglichst gering ausfällt. Neben Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld sind dabei insbesondere auch steuerliche Erleichterungen für die Unternehmen ein Instrument des Staates, um den wirtschaftlichen Schaden so gut es geht abzufedern. Das Bundesfinanzministerium hat dementsprechend zusammen mit den Landesfinanzministerien eine Fülle von Maßnahmen ausgearbeitet und beschlossen, die eine steuerliche Entlastung der Unternehmen versprechen.

Oftmals fällt es in diesen angespannten Zeiten allerdings schwer, den Überblick über aktuelle Entwicklungen zu bewahren. Dabei kann es für Unternehmer durchaus existenziell wichtig sein, an dieser Stelle gut und umfassend informiert zu sein. Wir möchten daher auf ein Dokument hinweisen, welches auf der Seite des Ministeriums der Finanzen des Landes Baden-Württemberg abrufbar ist (https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finzen/Corona_Steuerliche_Hilfen_im_Ueberblick.pdf) und in unseren Augen einen sehr umfassenden und aktuellen (Stand 14.04.2020) Überblick hinsichtlich der geltenden steuerlichen Erleichterungen für Steuerpflichtige bietet, die von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind.

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich steuerlicher Hilfen im ganz konkreten Fall haben, so stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.

[Verfasser: Rechtsanwalt Niklas Landmeyer](#)

VI. Exportkontrolle/Investitionsprüfungsrecht: Regierungsentwurf zur Änderung des AWG beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 8. April 2020 den [Regierungsentwurf \(PDF\)](#) des "Erste[n] Gesetz[es] zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze" beschlossen. Für die [156. Sitzung des Bundestages am 23. April](#) ist eine halbstündige Debatte zum Regierungsentwurf vorgesehen. Am 30. Januar 2020 hatte das BMWi die Verbändeanhörung zum seinerzeit vorgestellten [Referentenentwurf \(PDF\)](#) eingeleitet. Der Vergleich beider Fassungen offenbart, dass der Entwurf in vielerlei Hinsicht erweitert und verschärft wurde, wohl kaum auf Initiative der angehörten Verbände.

Die Neuregelungen sind insbesondere veranlasst durch die am 11. April 2019 in Kraft getretene und ab dem 11. Oktober 2020 geltende [EU-Verordnung 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU](#) (EU-Screening-VO, z.T. auch sog. ADI-Verordnung [Ausländische Direktinvestitions-Verordnung] bzw. Foreign Direct Investments [FDI] Regulation), welche eine engere Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bei der aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung veranlassten Prüfung und Beschränkung von Investitionen zum Ziel hat. Überdies werden Erwerbe von Betreibern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme im Sinne von [§ 2 Abs. 1 Satellitendatensicherheitsgesetz \(SatDSiG\)](#) künftig anhand der Vorgaben von AWG und AWV geprüft.

Daneben werden mit der Neuregelung Neunummerierungen einzelner Verbotsvorschriften in der neuen [Anti-Folter-VO 2019/125 vom 16. Januar 2019](#) im AWG nachvollzogen, um deren Strafbewehrung zu gewährleisten und das AWG an die Terminologie des Unionszollkodex aus dem Jahr 2013 angepasst.

Nach den ohnehin bereits umstrittenen 2017er- und 2018er-Investitionsprüfungsverschärfungen in den §§ 55 ff. AWV erläutert das BMWi die neusten Änderungen als einen "erste[n] Schritt zur Überarbeitung des deutschen Investitionsprüfungsrechts" und kündigt die Vorlage "ergänzende[r] Vorschläge zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung" an. Auffallend ist insoweit, dass ein erst mit dem Regierungsentwurf eingefügter (noch nicht im Referentenentwurf enthaltener) neuer § 29 AWV (so ausdrücklich und ausschließlich die *Gesetzesbegründung*) "ermöglicht, dass Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz ohne das Vorliegen besonderer Voraussetzungen zur Beschleunigung im Bundesanzeiger verkündet werden können". Bemerkenswert: Die ausschließliche Erläuterung der Rechtsfolge einer Neuregelung (Ermöglichung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger auch ohne Gefahr im Verzug bzw. Erforderlichkeit zur Durchführung/Umsetzung von EU-Rechtsakten, wie nach § 2 Abs. 1 Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz grundsätzlich erforderlich) soll hier also eine "*Begründung*" darstellen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt...

Kern der Neuregelung ist die Einführung eines neuen Investitionsprüfungsmaßstabes,

namentlich, dass durch den Erwerb die öffentliche Ordnung oder Sicherheit "voraussichtlich beeinträchtigt" statt bislang "tatsächlich und hinreichend schwer" gefährdet ist (vgl. § 5 Abs. 2 AWG n.F.). Dies mag man mit dem DIHK als Einführung eines "neuen, nicht definierten Begriff[es]" mit Blick auf die damit verbundenen "Rechtsunsicherheit[en]" kritisieren (vgl. [DIHK-Stellungnahme zum Referentenentwurf v. 27.02.2020 \[PDF\]](#)). Doch ist zuzugestehen, dass die Regierung damit lediglich umsetzt, was ihr durch die neue EU-Screening-VO vorgegeben ist (vgl. insb. Art. 1 Abs.1 EU-Screening-VO 2019/452 sowie Erwägungsgründe Nr. 7, 12, 14, 22, 29). Gleiches gilt für die Tatsache, dass künftig auch Auswirkungen auf andere EU-Mitgliedstaaten sowie auf EU-Programme und -Projekte ausdrücklich in der Prüfung zu berücksichtigen sind (vgl. §§ 4 Abs. 1 Nr. 4a, 5 Abs. 2 AWG n.F.). Bemerkenswerter sind da schon einige Ergänzungen im Regierungsentwurf im Detail, etwa, dass nunmehr für Beschränkungen hinreichend sein soll, wenn inländische Unternehmen "noch über Kenntnisse oder sonstigen Zugang zu [den] zugrundeliegenden Technologie verfügen" (5 Abs. 3 AWG n.F.), während der Referentenentwurf noch erforderte, dass inländische Unternehmen "noch über die Technologie verfügen". Bei weiter Auslegung dieser Änderung könnte man also die Ansicht vertreten, dass nicht mehr die fortbestehende Kenntnis der Technologie vorausgesetzt wird, sondern (irgendwelche) Kenntnisse zu den Technologien.

Zudem sieht die vorgeschlagene Neuregelung vor, dass alle meldepflichtigen Erwerbe (nicht nur – wie bislang – die sektorspezifischen der §§ 60 ff. AWW) für die Dauer der Prüfung bis zu ihrer Freigabe schwebend unwirksam sein sollen (vgl. 15 Abs. 2 AWG n.F.). Das BMWi will damit "verhinder[n], dass die Erwerbsbeteiligten während der laufenden Prüfung vollendete Tatsachen schaffen und die Ziele der Investitionsprüfung unterlaufen". Ein aus der Fusionskontrolle bekanntes, grundsätzlich durchaus nachvollziehbares Anliegen. Die erst im Regierungsentwurf (also noch nicht im Referentenentwurf) eingeführten flankierenden strafbewährten Verbotstatbestände (§ 15 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 b) AWG) sollten jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren "mit Augenmaß" (welches das BMWi für seinen Vorschlag in Anspruch nimmt) geprüft werden: Besteht mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz wirklich auch ein Bedürfnis, einen korrespondierenden Fahrlässigkeitstatbestand einzuführen (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 AWG n.F.), insoweit das BMWi als Verfolgungsbehörde vorzusehen (§ 22 Abs. 3.S. 2 AWG n.F.) und diesem die Befugnis zu geben, nicht nur dem BAFA sondern auch "beauftragten Dritten" in Einschränkung des Art. 13 GG eine Betretensbefugnis in Bezug auf Geschäftsräume Auskunftspflichtiger zu erteilen (§ 23 Abs. 6b) i.V.m. 6a) AWG n.F.)?

Fazit: Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie intensivierte Diskussion über erhöhte Anforderungen an die Kontrolle ausländischer Investitionen in der EU mag zwar einen gewissen Eilbedarf nahelegen (vgl. zuletzt [Leitlinien vom 26. März 2020 betreffend ausländische Direktinvestitionen, freien Kapitalverkehr aus Drittländern und Schutz der strategischen Vermögenswerte Europas im Vorfeld der Anwendung der Verordnung \(EU\) 2019/452](#), ABI. EU 2020/C 99 I/01). Gleichwohl sollten gerade die erst im Regierungsentwurf eingefügten Neuregelungen im laufenden

Gesetzgebungsverfahren "mit Augenmaß" in den Blick genommen werden, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass die im zweiten Schritt angekündigten Änderungen der AWW über § 29 AWG n.F. demnächst auch ohne Gefahr im Verzug bzw. Erforderlichkeit zur Durchführung/Umsetzung von EU-Rechtsakten beschleunigt im Bundesanzeiger verkündet werden können sollen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)